



Brüssel, den 10. Juni 2021
(OR. en)

9482/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0068(COD)

CODEC 830
COVID-19 243
JAI 673
POLGEN 93
FRONT 217
FREMP 161
IPCR 76
VISA 121
MI 433

SAN 364
TRANS 366
COCON 42
COMIX 305
SCHENGEN 51
AVIATION 146
PHARM 114
RELEX 514
TOUR 42

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (**digitales COVID-Zertifikat der EU**)(**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. März 2021 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 21 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 21. Mai 2021 die mit dem Europäischen Parlament in Trilogen erzielte Einigung gebilligt und den Vorsitz ermächtigt, einen Brief an den Vorsitz des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zu richten, in dem bestätigt wird, dass – falls das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung der Anlage zu diesem Brief (vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe) festlegen sollte – der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wird.

¹ Dok. 7128/21 + ADD 1.

3. Das Europäische Parlament hat am 9. Juni 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt².
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung am 9. Juni 2021 beschossen, den Rat zu ersuchen, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 25/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen.
5. Die Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Ratstagung, die im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe L, veröffentlicht werden soll, ist in Addendum 1 wiedergegeben. Die Erklärungen Österreichs und Bulgariens für das Protokoll über die Ratstagung sind in Addendum 2 wiedergegeben.
6. Der Rat wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 25/21 zu billigen.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

² Dok. 9506/21.